



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 19. Mai 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
28. April 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
**BMDV, BMI, BMWK, BMWSB**

**Frau Reuther**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Pet 1-20-12-9213-005993** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen umfassend geprüft und in diese Prüfung die beigelegte Stellungnahme einbezogen.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich auf eine Abwägung zwischen Ihren Ausführungen und den Darlegungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, die nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden sind und auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Abteilung Straßenverkehr  
StV 12/7332.2/37/3675048

Berlin, 10.05.2022

**Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,  
vom 23. März 2022 - Pet 1-20-12-9213-005993 -**

**Inhalt der Petition**

Der Petent möchte erreichen, dass das Lichtzeichen Rot an Lichtzeichenanlagen für den Radverkehr nicht gelten solle. Stattdessen solle der Radverkehr vor Rot zeigenden Lichtzeichen lediglich anhalten und Vorfahrt gewähren. Zudem solle das Verkehrszeichen „Halt. Vorfahrt gewähren.“ für den Radverkehr lediglich die Bedeutung des Zeichens „Vorfahrt gewähren.“ haben.

Die geforderten Regelungen sollen nach der Meinung des Petenten zur Beschleunigung des Radverkehrs sowie zur Verminderung von Abbiegeunfällen und des Schilderwaldes beitragen.

**Stellungnahme**

Die Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ein wichtiges Anliegen. Das BMDV entfaltet auf diesen Gebieten daher eine Vielzahl von Aktivitäten. Wo dies erforderlich ist, werden heute i. d. R. Aufstellflächen für den Radverkehr vorgesehen oder Lichtzeichen so geschaltet, dass der Radverkehr vor dem Kfz-Verkehr in den Kreuzungsbereich einfahren kann. Zudem wurde mit der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 20.04.2020 die Vorschrift eingeführt, dass, wer ein Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t innerorts führt, beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren muss, wenn auf oder neben der Fahrbahn mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder im unmittelbaren Bereich des Einbiegens mit der Fahrbahn überquerendem Fußgängerverkehr zu rechnen ist. Zudem wird das BMDV die Marktdurchdringung verschiedener Fahrerassistenzsysteme, z. B. durch die Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen, unterstützen und fördern.

Insgesamt wird die Einheitlichkeit des Straßenverkehrsrechts, insbesondere des Verhaltensrechts, durch die Wiener Übereinkommen über Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen, beide vom 08.11.1968, mit ihren Europäischen Zusatzübereinkommen, gewährleistet.

Nach Artikel 23 des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehr bedeutet das rote Licht das Verbot weiterzufahren; die Fahrzeuge dürfen nicht über die Haltlinie oder, wo keine Haltlinie vorhanden ist, nicht über die Höhe des Zeichens hinausfahren, oder, wenn das Zeichen in der Mitte oder auf der anderen Seite der Kreuzung angebracht ist, nicht in die Kreuzung oder auf einen Fußgängerüberweg an der Kreuzung fahren. Die Regelung wurde in § 37 Absatz 2 StVO übernommen. Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“.

Das Zeichen «Halt» wird nach dem Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen verwendet, um anzuzeigen, dass die Führer an der Kreuzung, an der das Zeichen aufgestellt ist, anhalten müssen, bevor sie in die Kreuzung einfahren, und dass sie den auf der Straße, der sie sich nähern, verkehrenden Fahrzeugen die Vorfahrt gewähren müssen. In der StVO ist diese Verhaltensregel in der Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) umgesetzt. Wer ein Fahrzeug führt, muss anhalten und Vorfahrt gewähren.

Da Deutschland sich als Vertragspartei der Wiener Übereinkommen verpflichtet hat, deren System zu übernehmen, ist ein Abweichen vom Regelungsgehalt der darin beschriebenen Zeichen nicht möglich.

Zudem ist das Straßenverkehrsrecht als Gefahrenabwehrrecht besonderes Polizei- und Ordnungsrecht. Die Förderung oder Privilegierung des Radverkehrs ist weder Aufgabe des Straßenverkehrsrechts, noch ist die Gewährung von Sonderrechten mit dessen Privilegienfeindlichkeit vereinbar.

Rotes Licht oder Zeichen 206 werden immer dann gezeigt, wenn eine gefahrlose Einfahrt in eine Kreuzung oder Einmündung nicht bzw. ohne Anhalten nicht möglich ist. Dies gilt auch für den Radverkehr. Wo es nach eingehender und verantwortungsvoller Prüfung möglich ist, können die Straßenverkehrsbehörden z. B. durch Grünpfeilregelungen das Abbiegen bei Rot unter restriktiven Vorgaben ermöglichen. Warum der Radverkehr bei Anordnung des Zeichens 206 gefahrlos in eine Kreuzung oder Einmündung - ohne anzuhalten - einfahren können soll, der Kfz-Verkehr aber nicht, erschließt sich nicht. Auch erschließt sich nicht, inwiefern Abbiegeunfälle vermieden werden könnten, da Rad Fahrende nicht beim Warten an der Kreuzung oder Einmündung gefährdet werden, sondern ggf. beim Fahren auf der vorfahrtberechtigten Straße. Dieser Gefahr begegnet das BMDV u. a. durch die eingangs erwähnten Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der StVO weder aus Gründen der Verkehrssicherheit noch vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Vorgaben möglich.